

Ausbildungsvertrag

für das Praxisintegrierte Bachelorstudium (PiBS)

zwischen Ausbildungsbetrieb:

Unternehmen	
Strasse	
PLZ, Ort	
Ansprechperson	
Telefon, E-Mail	
Website Unternehmen	

und Praktikant/Praktikantin:

Name, Vorname	
Strasse	
PLZ, Ort	
Telefon/Mobile	
E-Mail	
Geschlecht	
Geburtsdatum	
Nationalität, Heimatort	
Für Ausländer/in: Ausweis	
Vorgesehener Studiengang	

betreffend Praxisausbildung an der
ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
nachfolgend: Fachhochschule

Präambel

Im Rahmen eines befristeten Pilotprojekts als Massnahme gegen den Fachkräftemangel in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT-Bereich) hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Durchführung von vierjährigen MINT-Bachelorstudiengängen mit integriertem Praktikum bewilligt. Studieninteressierte müssen dazu die Voraussetzungen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005, Art. 5a, erfüllen. Zu diesen Voraussetzungen gehört im PiBS-Modell der Nachweis eines mit einem Unternehmen abgeschlossenen und von der Hochschule validierten vierjährigen Ausbildungsvertrags.

1. Zweck und Inhalt dieses Vertrags

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Praktikanten/der Praktikantin. Er regelt nicht die von der Fachhochschule angebotenen Lehrinhalte und Leistungen. Diese sind sowohl in den für die Fachhochschule geltenden gesetzlichen Grundlagen als auch in einer Vereinbarung zwischen der Fachhochschule und dem Ausbildungsbetrieb festgehalten.

Die Leistungen des Ausbildungsbetriebs beinhalten folgende Teile:

- Durchführung der Praktikumsteile gemäss einem der unter Ziffer 2 aufgeführten Studienmodelle;
- Begleitung und Betreuung beim Bearbeiten des Vertiefungspraktikums und der Bachelorarbeit.

2. Studienmodelle

Der Ausbildungsbetrieb und der Praktikant/die Praktikantin wählen eines der in **Anhang III** aufgeführten Modelle für die zeitliche Abfolge des Praxisteils bzw. der Praxisteile im Ausbildungsbetrieb. Es handelt sich dabei um Regelmodelle. Treten Verzögerungen im Studienverlauf infolge Nichtbestehens von Prüfungen, Krankheit oder anderen Gründen auf, verschieben sich die Praktikumsteile zeitlich entsprechend.

Der Praktikant/die Praktikantin meldet dem Ausbildungsbetrieb umgehend, sobald er/sie von einer bevorstehenden Verzögerung und damit von einer Abweichung des Regelmodells Kenntnis hat.

Studiengang:

- Chemie ¹
- Biotechnologie ²

Wahl des Studienmodells (bitte ankreuzen) und des Studiengangs:

- A
- B

3. Wechsel zwischen den Studienmodellen im Verlaufe des Studiums

Ein Wechsel von einem gewählten Studienmodell zu einem andern ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Ausbildungsbetriebs und der an der ZHAW zuständigen Studiengangleitung möglich.

¹ Das Chemiestudium beinhaltet im letzten Semester das Vertiefungspraktikum und die Bachelorarbeit. In der Regel wird eine Aufgabenstellung über beide Praktika hinweg verfolgt.

² Das Biotechnologiestudium beinhaltet im letzten Semester nur die Bachelorarbeit. Ansonsten entspricht das PiBS Biotechnologie dem für Chemie.

4. Arbeitsverhältnis

Während der Praktikumszeit steht der Praktikant/die Praktikantin jeweils in einem befristeten Arbeitsverhältnis zum Ausbildungsbetrieb (vgl. dazu Punkt 14). Für jedes Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrags. Der Praktikant/die Praktikantin bleibt auch während der Praktikumszeit an der Fachhochschule immatrikuliert.

5. Allgemeine Pflichten des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich, die vereinbarten Praktikumsziele gemäss **Anhang I** auszugestalten. Er verpflichtet sich weiter,

- den Praktikanten/die Praktikantin im Rahmen des Praktikumsprogramms so zu beschäftigen, dass die Tätigkeiten dem Erreichen der vereinbarten Praktikumsziele dienen;
- die dem Praktikanten/der Praktikantin übertragenen Aufgaben so zu gestalten, dass sie im Rahmen der vereinbarten Praktikumsdauer zu erfüllen sind;
- dem Praktikanten/der Praktikantin bei der Erfüllung der Praktikumsziele fachliche Anleitung und Betreuung zu geben;
- dem Praktikanten/der Praktikantin in regelmässigen Abständen eine Rückmeldung über die im Praktikum erbrachten Leistungen und das Erreichen der Praktikumsziele zu geben;
- einen Arbeitsplatz anzubieten, der in Bezug auf das vorgegebene Qualifikationsprofil einen ausreichenden Zugang zu den notwendigen Arbeitsmitteln gewährleistet.

6. Allgemeine Pflichten des Praktikanten/der Praktikantin

Vor Beginn eines Praktikumssteils erbringt der Praktikant/die Praktikantin den schriftlichen Nachweis gegenüber dem Ausbildungsbetrieb, dass er/sie die vom Studiengang vorgeschriebenen Voraussetzungen zur Aufnahme des nächsten Praktikumssteils (z.B. Bestehen des Assessments oder gewisser Module) erfüllt hat. Der Praktikant/die Praktikantin verpflichtet sich zudem,

- den Weisungen des Praktikumsbetriebs zu folgen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erledigen;
- die geltenden Vorschriften (insbesondere auch zur Unfallverhütung) zu beachten und Arbeitsgeräte sorgfältig zu behandeln;
- die Vertraulichkeit, allfällige Geschäftsgeheimnisse und falls nötig die Schweigepflicht im gleichen Umfang wie die übrigen Beschäftigten zu wahren.

7. Arbeitszeit und Ferien

Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit	
Arbeitstage pro Woche	
Weitere Abmachungen	

8. Zeitraum und Dauer des Einsatzes, Probezeit

Der konkrete Zeitraum sowie die Dauer der jeweiligen Einsätze werden im **Anhang II** festgehalten. Für Einsätze von einer Zeitdauer bis zu 6 Wochen wird keine Probezeit vereinbart. Für Einsätze, die länger als 6 Wochen dauern, kann eine Probezeit von höchstens 3 Monaten vereinbart werden. Für den Praktikumsinsatz nach dem 2. Semester im Studienmodell B wird ein befristetes Teilzeitarbeitsverhältnis von 3 Tagen/pro Woche vereinbart, das mit Abschluss oder Abbruch des Studiums endet.

9. Lohn und Spesen³

Monatlicher Bruttolohn (in CHF)			
Übernahme der Studiengebühren			
Allfällige weitere Zulagen ⁴			
Anteil 13. Monatslohn	Ja	Nein	

Auf dem monatlichen Bruttolohn werden folgende Abzüge getätigt (Angaben in CHF; bitte ergänzen resp. streichen):

Abzug AHV/IV/EO	
Abzug berufliche Vorsorge	
Abzug Arbeitslosenversicherung	
Abzug Nichtberufsunfallversicherung	
Abzug Krankentaggeldversicherung	
Allfällige weitere Abzüge	
Zuzüglich allfällige Spesen	
Nettolohn:	

10. Auflösung des Praktikumsverhältnisses

Der einzelne Praktikumseinsatz endet nach Ablauf der Praktikumsdauer automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Falls eine Probezeit vereinbart wurde, können der Ausbildungsbetrieb und der Praktikant/die Praktikantin das Praktikumsverhältnis während der Probezeit unter Einhaltung einer siebentägigen Kündigungsfrist kündigen.

Nach Ablauf der Probezeit oder wenn keine Probezeit vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- Ein befristetes Praktikumsverhältnis von bis zu 6 Wochen ist unkündbar.
- Ein befristetes Praktikumsverhältnis, das länger als 6 Wochen dauert, kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats von beiden Seiten gekündigt werden.

Vorbehalten bleibt in beiden Fällen die fristlose Kündigung aus wichtigen Gründen.

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Weitere Bestimmungen

Es gelten zusätzlich die allgemeinen betrieblichen Bestimmungen des Ausbildungsbetriebs (Pausenregelungen, Zeiterfassung, Krankheitsmeldung etc.) sowie das Schweizerische Obligationenrecht.

12. Erfüllung der Zulassungsbedingungen und Immatrikulation

Der Praktikant/die Praktikantin bestätigt, die übrigen Zulassungsbedingungen gemäss der Verordnung des WBF über die Zulassung zu Fachhochschulstudien vom 2. September 2005, Art. 5a, zu

³ Es gelten die Bestimmungen für Arbeitsverträge gemäss Obligationenrecht (Art. 319 ff OR).

⁴ Zum Beispiel: Kostenpauschale für Studienmaterial, etc.

erfüllen. Er/sie verpflichtet sich nach Abschluss dieses Vertrags mit dem Ausbildungsbetrieb und nach erfolgter Validierung durch die Hochschule zur Immatrikulation im eingangs genannten Studiengang gemäss diesem Vertrag.

13. Ausschluss vom Studium oder Abbruch des Studiums

Schliesst die Hochschule den Praktikanten/die Praktikantin endgültig vom Studium aus oder bricht diese/r das Studium ab, wird der Praktikant/die Praktikantin nicht zum nächsten bevorstehenden Praktikum zugelassen. Der vorliegende Ausbildungsvertrag ist damit beendet. Eine Durchführung weiterer Praktika oder Arbeitseinsätze des Praktikanten/der Praktikantin beim Ausbildungsbetrieb kann in einer vertraglichen Vereinbarung unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag festgehalten werden.

Erfolgt der Ausschluss oder Abbruch während eines laufenden Praktikums, endet dieses per Ende des Semesters, mit dem das Studium endet.

14. Vertiefungspraktikum⁵ und Bachelorarbeit

Der Ausbildungsbetrieb stellt die Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten während des Vertiefungspraktikums und der Bachelorarbeit sicher. Der Ausbildungsbetrieb setzt dazu eine geeignete Betreuungsperson ein, welche das Vertiefungspraktikum und die Bachelorarbeit fachlich begleitet. Die Hauptbetreuung und Bewertung des Vertiefungspraktikums und der Bachelorarbeit erfolgt durch einen Dozierenden der Fachhochschule.

Während des Vertiefungspraktikums und der Bachelorarbeit besteht

- ein Arbeitsverhältnis
- kein Arbeitsverhältnis

zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Praktikanten/der Praktikantin.

15. Versicherung

Der Praktikant/die Praktikantin ist durch den Ausbildungsbetrieb gegen Haftpflichtansprüche Dritter aus seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit versichert.

16. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Ausbildungsvertrags und seiner Anhänge bedürfen der Schriftform.

17. Gültigkeit

Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Gültigkeit der andern Vertragsbestimmungen nicht.

18. Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Ausbildungsvertrag tritt nach Unterschrift beider Parteien und mit Datum der Validierung durch die Fachhochschule in Kraft.

Der Vertrag ist befristet auf die Dauer des Studiums, das im Regelfall vier Jahre dauert.

Beginn und Beendigung der einzelnen Praktikumsverhältnisse richten sich nach den Bestimmungen in diesem Ausbildungsvertrag.

Der Ausbildungsvertrag endet frühzeitig im Falle einer Kündigung eines Praktikumsverhältnisses durch eine der Parteien oder im Falle der Exmatrikulation des Praktikanten/der Praktikantin.

19. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Winterthur.

Ort, Datum	Ort, Datum
Der Praktikant/die Praktikantin:	Für den Ausbildungsbetrieb:

Eingesehen durch die Fachhochschule:

Winterthur, den

Für die ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften:

Anhang I: Praktikumsziele

In Anlehnung an den "Leitfaden Arbeitswelterfahrung (AWE) für die Bereiche Technik, Wirtschaft, Design" (Best Practice KFH), Stand 14.11.14.

Für sämtliche Studiengänge geltend

<p>Wenn die zuständigen Branchen- und Berufsverbände keine verbindlichen Minimalziele vorgeben, sind die für ein Praktikum individuell vereinbarten Handlungskompetenzen in der nachstehenden Tabelle aufzuführen.</p>	
Berufliche Handlungskompetenz 1:	Praktikantinnen und Praktikanten können an Beispielen aus der Praxis die Arbeitswelt kennenlernen. Die praktische Erfahrung in einem Betrieb erlaubt es ihnen, sich ein konkretes Bild der Berufswelt zu machen. Die Wichtigkeit einer zielorientierten, effizienten und effektiven Arbeitsweise wird ihnen bewusst.
Berufliche Handlungskompetenz 2:	Ziel im Praktikum ist auch die Anwendung des Erlernten im beruflichen Alltag. Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sind zentral (Sozialkompetenz), der Austausch mit Fachleuten anderer Wissensgebiete unerlässlich und der Kontakt mit Kunden wichtig.
Berufliche Handlungskompetenz 3:	Weitere Einsatz-, Erfahrungs- und Kompetenzbereiche können mit den Studiengangleitern Chemie oder Biotechnologie abgesprochen werden.

Anhang II: Zeitpunkt und Dauer der Praktikumseinsätze

Der erste Praktikumseinsatz beginnt am:	
und endet am:	
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Der Praktikant/die Praktikantin:	Für den Ausbildungsbetrieb:

Der zweite Praktikumseinsatz beginnt am:	
und endet am:	
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Der Praktikant/die Praktikantin:	Für den Ausbildungsbetrieb:

Der dritte Praktikumseinsatz beginnt am:	
und endet am:	
Ort, Datum:	Ort, Datum:
Der Praktikant/die Praktikantin:	Für den Ausbildungsbetrieb:

Für Einsätze, die länger als 6 Wochen dauern, kann eine Probezeit von höchstens 3 Monaten vereinbart werden.

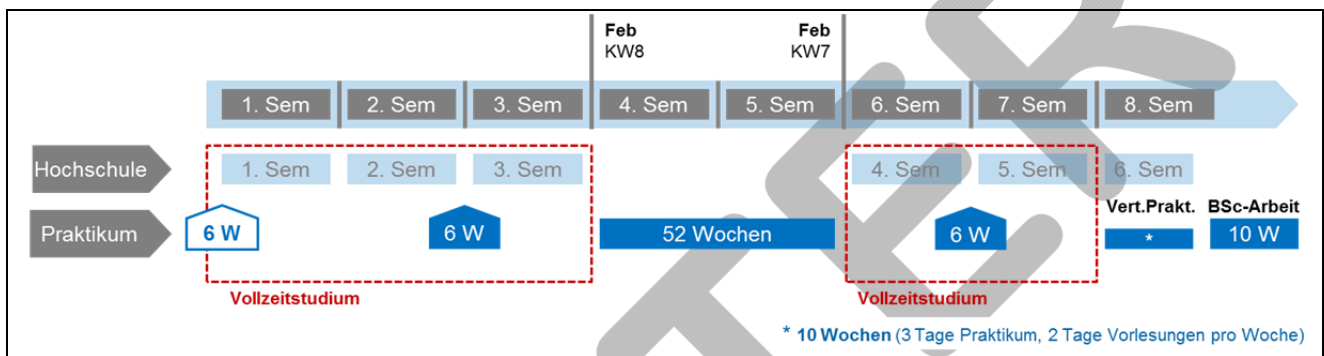
Anhang III: Studienmodelle

Modell A: Integriertes Praktikumsjahr nach dem 3. Semester (Studiengang Chemie)

Das Studium wird grundsätzlich im Vollzeit-Modus absolviert. Das Praktikum besteht aus einem eingeschobenen Praktikumsjahr (à 52 Wochen) im 4. und 5. Semester.

Das Praktikumsjahr wird durch 1-3 weitere Praktikumsblöcke von je 6 Wochen ergänzt, wobei der 1. Block vor Studienbeginn ein Einführungspraktikum ist und die beiden anderen Praktikumsblöcke jeweils in den Semesterferien absolviert werden.

Das Vertiefungspraktikum und die Bachelorarbeit sind zwar Bestandteil des Studiums, werden aber ebenfalls als Praktikumsleistung angerechnet und in der Firma absolviert.



Modell B: Vollzeit-/Teilzeitstudium kombiniert (Studiengang Chemie)

Hier handelt es sich um eine Mischform aus Vollzeit- und Teilzeitstudium: Die ersten beiden Semester werden als Vollzeitstudium absolviert, danach erfolgt der Wechsel ins Teilzeitstudium. Vom 3. bis zum 6. Semester finden Unterricht (ca. 2.5 Tage pro Woche) und Praktikum (2.5 Tage pro Woche) parallel statt. In den Semesterferien kann jeweils 5 Tage die Woche gearbeitet werden, so dass sich eine durchschnittliche Arbeitszeit von ca. 3 Tagen pro Woche ergibt.

Zusätzlich findet ein Praktikumsblock (Einführung) von 6 Wochen vor Studienbeginn statt.

Vertiefungspraktikum und Bachelorarbeit sind wiederum Bestandteil des Studiums, werden aber ebenfalls als Praktikumsleistung angerechnet und in der Firma absolviert.

